## **S 18 AY 80/22 ER**

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht Sachgebiet Asylbewerberleistungsgesetz

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft

Deskriptoren

Leitsätze 1. Als weitere Voraussetzung einer

Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7

ASylbLG ist - im Wege einer

verfassungsgemäßen Auslegung – nach ständiger Rechtsprechnung des Senats ein pflichtwidriges Verhalten zu fordern. Dieses kann in einer unterbliebenen freiwilligen Ausreise gesehen werden, wenn der betreffende Ausländer zuvor auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist. 2. Eine Anspruchseinschränkung nach §

1a Abs. 7 AsylbLG hat keinen Bestand, wenn ihre Voraussetzungen entfallen

(hier: wegen Ablaufs der

Überstellungsfrist); vielmehr wird sie rechtswidrig und ist aufzuheben.

Normenkette AsylbLG § 1a Abs. 7

1. Instanz

Aktenzeichen S 18 AY 80/22 ER

Datum 30.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 AY 66/22 B ER

Datum 28.10.2022

3. Instanz

Datum -

Â

I. Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Wýrzburg vom 30. Mai 2022 in den Ziffern I. und II. abgeändert und die

aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 5. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. August 2022 angeordnet; im ̸brigen wird die Beschwerde gegen die Ziffern I. und II. zurückgewiesen.

- II. Der Antragsgegner hat neun Zehntel der au̸ergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.
- III. Dem Antragsteller wird f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt S, B, beigeordnet.

Gründe:

١.

Der Antragsteller (ASt) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes h\( \tilde{A} \) here Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Der ASt, nach eigenen Angaben 2003 geboren und afghanischer StaatsangehĶriger, reiste erstmals am 08.12.2021 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Seit Anfang Januar 2022 ist er in einer Aufnahmeeinrichtung im Gebiet des Antragsgegners (Ag) untergebracht. Dort beantragte er die GewĤhrung von Leistungen nach dem AsylbLG. Der Ag bewilligte dem ASt daraufhin mit Bescheid vom 11.01.2022 als Grundleistungen monatlich 122 EUR fýr die Zeit vom 03.01.2022 bis 31.12.2022, solange sich die Verhältnisse nicht änderten, monatsweise und nicht als Dauerleistung. Ernährung, Unterkunft, Heizung, Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie, Kleidung, Körperpflegeartikel, Hygieneartikel, WLAN, Babyerstausstattung Kinderwagen und Schulbeihilfe wþrden in der Ankereinrichtung als Sachleistungen gewährt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid vom 08.04.2022 den Asylantrag des ASt als unzulässig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote bestünden, und ordnete die Abschiebung des ASt nach Bulgarien an. Beim Eurodac-Abgleich hätten sich Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, nämlich Bulgarien, ergeben. Am 30.12.2021 sei ein Ã□bernahmeersuchen gestellt worden und die bulgarischen Behörden hätten mit Schreiben vom 13.01.2022 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags erklärt. Daher sei der in Deutschland gestellte Asylantrag unzulässig. Es lägen weder zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote noch inlandsbezogene Abschiebungshindernisse vor.

Gegen den Bescheid des BAMF wurde kein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

Dies teilte die Regierung von Unterfranken als Zentrale Ausl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ nderbeh $\tilde{A}$  $^{\eta}$ rde Unterfranken dem Ag unter dem 13.04.2022 mit. Auf Nachfrage des Ag wurde zudem angegeben, der ASt sei bisher nicht  $\tilde{A}$  $^{1}$ ber die M $\tilde{A}$  $^{\eta}$ glichkeit der freiwilligen Ausreise informiert worden.

Mit Schreiben vom 20.04.2022 hörte der Ag den ASt zu einer beabsichtigten Einschränkung der Leistungen nach dem AsylbLG an. Der ASt sei im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Das BAMF habe den Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Bulgarien angeordnet. Ihm stÃ⅓nden daher bis zur Ausreise lediglich eingeschränkte Leistungen zu. Eine Ã□uÃ□erung des ASt erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 05.05.2022 stellte der Ag sodann fest, dass der Leistungsanspruch des ASt vom 01.06.2022 bis 30.11.2022 eingeschrĤnkt sei, lehnte den Antrag auf Grundleistungen für diese Zeit ab, hob den Bescheid vom 11.01.2022 für die Zeit ab 01.06.2022 auf und bewilligte dem ASt für die Zeit vom 01.06.2022 bis 30.11.2022 eingeschrÄxnkte Leistungen als Sachleistungen. Der Bedarf an Ernährung, Bekleidung, Unterkunft einschlieÃ∏lich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege werde in der Aufnahmeeinrichtung sichergestellt. Der Asylantrag des ASt sei als unzul\texts Asylverfahren sei ein anderer Mitgliedstaat der EuropÄxischen Union. Mit der Entscheidung des BAMF seien die Voraussetzungen fA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r eine AnspruchseinschrĤnkung erfļllt; der Bescheid des BAMF entfalte Bindungswirkung. Aufgrund der AnspruchseinschrÄxnkung sei ein Anspruch auf Grundleistungen nicht mehr gegeben. Damit liege eine wesentliche ̸nderung der VerhÃxItnisse vor und der Dauerverwaltungsakt sei ab 01.06.2022 aufzuheben gewesen. Besondere UmstĤnde, welche die GewĤhrung anderer Leistungen rechtfertigen kA¶nnten, seien nicht vorgetragen worden.

Hiergegen legte der ASt am 17.05.2022 Widerspruch ein.

Ebenfalls am 17.05.2022 hat der ASt beim Sozialgericht WA\(^1\)/4rzburg (SG) einstweiligen Rechtsschutz und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Es solle die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs angeordnet und der Ag verpflichtet werden, ihm für die Zeit vom 01.06.2022 bis 30.11.2022 vorlĤufig Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 zu gewĤhren. Die Regelung  $\tilde{A}^{1}/4$ ber die Anspruchseinschr $\tilde{A}$  $\times$ nkung sei evident verfassungswidrig, da sie das Grundrecht auf GewĤhrung eines menschenwļrdigen Existenzminimums verletze. Die den Anspruch begründende Menschenwürde stehe allen zu und gehe selbst durch ein vermeintlich â∏unwürdigesâ∏∏ Verhalten nicht verloren. Der verfassungsrechtlich garantierte Leistungsanspruch auf GewĤhrleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstrecke sich sowohl auf die Sicherung der physischen Existenz als auch die Sicherung eines Mindestma̸es an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Die Regelung über die AnspruchseinschrĤnkung in ihrer aktuellen Fassung enthalte eine generalisierende EinschrĤnkung in Bezug auf soziokulturelle Bedarfe, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar sei. Es widersprĤche dem nicht relativierbaren Gebot der Unantastbarkeit, wenn nur ein Minimum unterhalb dessen gesichert würde, was der Gesetzgeber bereits als Minimum normiert habe. Zwar könne eine aktive Mitwirkung an der ̸berwindung von Hilfebedürftigkeit verlangt werden. Jedoch dýrfe eine Leistungsminderung nicht darauf gerichtet sein, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern nur darauf, dass Mitwirkungspflichten erfüllt

würden, die dazu dienten, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Migrationspolitische Erwägungen könnten von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards rechtfertigen. Die AnspruchseinschrÄxnkung verfolge kein legitimes Ziel im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG. Mit der Regelung sollten schon keine asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten durchgesetzt werden. Es gehe dem Gesetzgeber offenkundig allein um die repressive Sanktionierung eines Verhaltens der Betroffenen im Einzelfall, das abschreckende Wirkung auf andere entfalten und die Betroffenen zur freiwilligen Ausreise drängen solle. Dies diene jedoch nicht dem Ziel, Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Den Betroffenen müsse es tatsÃxchlich möglich sein, die Minderung staatlicher Leistungen durch ein eigenes, zumutbares Verhalten abzuwenden. Zudem fehlten Erkenntnisse zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Konzepts der AnspruchseinschrĤnkungen. Diese seien nicht geeignet, dass das sanktionierte Verhalten unterlassen oder eine Mitwirkung nachgeholt werde. Ferner seien die starre Sanktionsdauer von sechs Monaten und die BeschrĤnkung der Leistungen auf solche zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschlieÃ∏lich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege verfassungswidrig. Die LeistungshĶhe betrage ca. 50% der Grundleistungen und nur 40% der Analogleistungen. Ã□berdies sei eine AnspruchseinschrÄxnkung nur zulÄxssig, wenn dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Nur dann habe es der Betroffene selbst in der Hand, die Sanktionierung durch pflichtgemäÃ∏es Verhalten zu beenden. Darüber hinaus lÃxngen die Tatbestandsvoraussetzungen der AnspruchseinschrĤnkung nicht vor. Zwar sei der Asylantrag als unzulĤssig abgelehnt worden. Es sei jedoch eine teleologische Reduktion der Vorschrift vorzunehmen dahin, dass dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen sei. Die Einreise nach Deutschland stelle kein pflichtwidriges Verhalten dar. Vielmehr stelle die sog. Dublin III-Verordnung für Fälle der asylrechtlichen Zuständigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten ein geregeltes Aufnahme- bzw. Wiederaufnahme- und ̸berstellungsverfahren bereit. Auch habe sie in Bulgarien gar keinen Asylantrag gestellt. Es sei ihm au̸erdem nie mitgeteilt worden, dass er in Deutschland nicht Asyl beantragen dürfe, weil ein anderer Staat für den Asylantrag zuständig sei. Jedenfalls sei keine Belehrung darüber erfolgt, dass er wĤhrend des Verfahrens nur eingeschrĤnkte Sozialleistungen erhalte. Schlie̸lich sei die Anspruchseinschränkung auf eine dauerhafte Leistungsabsenkung angelegt, die erst mit einer Anerkennung im Asylverfahren ende. In den allermeisten FĤllen schlieÃ∏e sich an das Dublin-Verfahren ein nationales Asylverfahren an. Nur in jedem vierten Verfahren, in dem eine Zustimmung eines anderen EU-Mitgliedstaats zur Ã\u00faberstellung vorgelegen habe, habe auch tatsÃxchlich eine Ã∏berstellung stattgefunden. Eine dauerhafte Absenkung unter das soziokulturelle Existenzminimum sei jedoch mit dem Grundrecht auf GewĤhrung eines menschenwļrdigen Existenzminimums nicht vereinbar. Hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Leistungen verstoÃ∏e es gegen das Gleichheitsgebot, wenn Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften Grundleistungen nur nach Bedarfsstufe 2 erhielten. Eine normerhaltende Auslegung komme allenfalls im Wege der Reduktion in Betracht, indem als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein tatsÄxchliches â∏∏Füreinandereinstehenâ∏∏ gefordert werde. Ferner sei eine Differenzierung nur

möglich, sofern der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen signifikant von dem anderer Bedürftiger abweiche und dies in einem transparenten Verfahren belegt werden könne. Der Gesetzgeber habe aber keine Ermittlungen zum spezifischen Bedarf angestellt. Der Bedarf weiche auch nicht signifikant ab. Als Grund für die Leistungsreduzierung werde eine â∏Solidarisierung in der Gemeinschaftsunterbringungâ∏ behauptet. Dass diese Herleitung verfassungsrechtlichen MaÃ∏stäben nicht genüge, sei offensichtlich. Personen, die gemeinsam untergebracht seien, profitierten nicht von Einspareffekten. Leistungen i.H.v. nur 90% seien evident unzureichend.

Der Ag hat erwidert, der Bescheid des BAMF entfalte hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen der verfļgten AnspruchseinschrĤnkung Bindungswirkung. Das soziokulturelle Existenzminimum kĶnne anders als das physische in verfassungsrechtlich zulĤssiger Weise dem Umfang nach beschrĤnkt werden. Das Existenzminimum werde weiterhin in Form von Sachleistungen erbracht. Die Kürzung der Geldleistungen sei umso mehr gerechtfertigt, als nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat der EuropĤischen Union für das Asylverfahren zustĤndig sei. Ohne sachlichen Grund würde daher eine Besserstellung erfolgen.

Das SG hat mit Beschluss vom 30.05.2022 die AntrĤge auf GewĤhrung einstweiligen Rechtsschutzes (Ziffern I. und II.) sowie die Bewilligung von PKH (Ziffer III.) abgelehnt. Vorliegend wýrden zwei Rechtsschutzbegehren verfolgt, zum einen die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und zum anderen der Erlass einer einstweiligen Anordnung. Die aufschiebende Wirkung sei nicht anzuordnen, denn die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens seien wenig erfolgversprechend. Bei summarischer Prüfung bestünden keine durchgreifenden Bedenken gegen die RechtmäÃ∏igkeit der Leistungsabsenkung. Zweifel am Vorliegen der Voraussetzung der AnspruchseinschrÄxnkung bestünden keine. Ebenso wenig begegne die Regelung über die AnspruchseinschrÄxnkung verfassungsrechtlichen Bedenken. Eine Absenkung im Hinblick auf das soziokulturelle Existenzminimum sei möglich. Auch gehe es nicht um sozialrechtliche Mitwirkungspflichten, sondern um auslĤnderrechtliche Pflichten. Der ASt habe derzeit keine Bleibeperspektive, er müsse Deutschland verlassen. Es sei auch kein Tatbestandsmerkmal, dass vor der Absenkung auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen worden sei. Es sei allen Asylbewerber wohlbekannt, dass eine freiwillige Ausreise må¶glich sei. Ein Anspruch auf Erlass einer Regelungsanordnung sei ebenfalls nicht gegeben. Die AnspruchseinschrĤnkung sei nach summarischer Prļfung zu Recht erfolgt. Damit bestehe schon kein Anspruch. PKH sei mangels Erfolgsaussichten nicht zu gewähren.

Gegen die Ziffern I. und II. des Beschlusses des SG hat der ASt die vorliegende Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt (die Beschwerde gegen Ziffer III. wird unter dem Az. L 8 AY 114/22 B PKH geführt) und die Bewilligung von PKH beantragt. Zur Begründung ist weitestgehend der erstinstanzliche Vortrag wiederholt worden. Ã□berdies sei die Dublin-Ã□berstellungsfrist am 14.07.2022 abgelaufen, am 26.07.2022 sei ihm eine neue Aufenthaltsgestattung ausgestellt

worden. Er könne nun nicht mehr nach Bulgarien abgeschoben werden. Eine weitere Anspruchseinschränkung trotz fehlender Ã□berstellungsmöglichkeit bedeute eine rein repressive Sanktionierung vergangenen Verhaltens, die nicht zulässig sei. Der Bescheid des BAMF habe mit der Aufhebung seine Wirksamkeit verloren. Die Voraussetzungen für die Anspruchseinschränkung seien damit entfallen.

Der Ag hat an seiner Rechtsauffassung festgehalten und dazu auf die inzwischen ergangene Widerspruchentscheidung verwiesen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.08.2022 hat die Regierung von Unterfranken den Widerspruch zurļckgewiesen. Die Voraussetzungen der AnspruchseinschrĤnkung seien erfļllt. Diese setze kein Fehlverhalten voraus. Die LeistungseinschrĤnkung knļpfe allein an den Umstand der Einreise nach Deutschland an, ohne dass auf die Beweggrýnde abgestellt werde. Allerdings sei hier sogar ein vorwerfbares Verhalten gegeben. Dieses liege in der Einreise trotz anderweitiger ZustĤndigkeit, ohne dass rechtfertigende Gründe erkennbar seien. Der ASt sei zudem auf die MĶglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen worden. Die GewĤhrung eingeschrĤnkter Leistungen solle einem Verhalten entgegenwirken, bei dem im Widerspruch zum europÄxischen Asylsystem in Deutschland Sozialleistungen in Anspruch genommen würden. Die Erteilung der Aufenthaltsgestattung stehe der LeistungseinschrĤnkung nach Ablauf der Ã□berstellungsfrist ebenfalls nicht entgegen. Nach dem Gesetzeswortlaut sei nicht darauf abzustellen, ob der Bescheid des BAMF noch Bestand habe. Der Gesetzgeber habe irregulĤre SekundĤrmigration unattraktiv machen wollen und daher auch Leistungsberechtigte, deren Asylverfahren spĤter im nationalen Verfahren verhandelt werde, einbezogen. Ansonsten würde der Eindruck verstÃxrkt, Betreffende könnten die Leistungseinschränkung â∏∏aussitzenâ∏∏. Eine zeitliche Begrenzung nur bis zum Ablauf der Ã\(\text{Derstellungsfrist sei gesetzlich nicht}\) vorgesehen.

Gegen den Bescheid vom 05.05.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.08.2022 hat der ASt inzwischen Klage zum SG erhoben.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die vorgelegten Behördenakten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ( $\hat{A}\S \hat{A}\S 172$ , 173 des Sozialgerichtsgesetzes  $\hat{a} \square SGG$ ) ist auch im  $\tilde{A} \square$  brigen zul $\tilde{A}$ xssig, insbesondere ist sie statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 EUR  $\tilde{A}^1$ 4berschreitet ( $\hat{A}\S 172$  Abs. 3 Nr. 1 i.V.m.  $\hat{A}\S 144$  Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Nach dem Begehren des ASt (siehe unten) bel $\tilde{A}$ xuft sich der Wert desjenigen, das bei Einlegung der Beschwerde  $\hat{a} \square \Omega$  dieser Zeitpunkt ist ma $\tilde{A} \square$  geblich (vgl. Littmann in Berchtold, SGG, 6. Aufl.,  $\hat{A}\S 144$  Rn. 11)  $\hat{a} \square \Omega$  weiterverfolgt wurde, auf monatlich 135 EUR. Auf diesen Betrag w $\tilde{A} \square \Omega$ 4rden sich die erstrebten monatlichen Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 belaufen, soweit sie im Fall des ASt als Geldleistungen vom Ag

erbracht werden.

Die Beschwerde hat in der Sache zum gröÃ ten Teil Erfolg.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist das Begehren des ASt, hA¶here Leistungen nach dem AsylbLG in Form von Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG in Höhe der Bedarfsstufe 1 ohne Kürzung für den sechsmonatigen Zeitraum der streitigen AnspruchseinschrĤnkung zu erhalten. Da es sich hinsichtlich der HĶhe der Leistungen nach dem AsylbLG um einen einheitlichen Streitgegenstand handelt, unabhĤngig davon, auf welche Rechtgrundlage das Begehren nach weiteren Leistungen gestützt wird, ist â∏∏ jedenfalls regelmäÃ∏ig im Wege der Auslegung nach dem Meistbegünstigungsprinzip â□□ die Leistungshöhe unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen (vgl. BSG, Urteile vom 17.06.2008 â∏ B 8/9b AY 1/07 R und vom 26.06.2013 â∏∏ B 7 AY 6/11 R; Urteil des Senats vom 29.04.2021 â∏∏ L 8 AY 122/20 â∏ alle nach juris). Nach seinem Umfang betrifft das Begehren allein die vom Ag zu erbringenden Geldleistungen fýr den notwendigen persönlichen Bedarf. Die Sachleistungen fļr den notwendigen und teilweise den notwendigen persĶnlichen Bedarf erhĤlt der ASt in der Aufnahmeeinrichtung unverĤndert weiter, zumal insofern keine AnspruchseinschrÄxnkung i.S.d. § 1a AsylbLG verfýqt wurde (siehe auch den Hinweis im Widerspruchsbescheid vom 04.08.2022).

Das beschriebene Rechtsschutzziel kann der ASt in zwei Schritten erreichen. Soweit im Bescheid vom 05.05.2022 die Aufhebung des Bescheids vom 11.01.2022 fýr die Zeit von Juni bis November 2022 verfýgt wurde, richtet sich der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 86b Abs. 1 SGG. Mit dem Bescheid vom 11.01.2022 wurden nämlich bereits Leistungen für diesen Zeitraum (bestandskräftig) bewilligt und Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Leistungseinschränkung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG).

Im Umfang des weitergehenden Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz  $\hat{a}_{\square}$  dies betrifft die Bewilligung von Grundleistungen nach Bedarfsstufe 1 anstatt nur Bedarfsstufe 2  $\hat{a}_{\square}$  ist nach  $\hat{A}$ § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG vorzugehen (vgl. zur Verbindung von Verfahren nach  $\hat{A}$ § 86b Abs. 1 und 2 SGG: Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl.,  $\hat{A}$ § 86b Rn. 24).

Mit diesem Inhalt ist der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz unzulässig, soweit das Begehren des ASt über den nach dem Bescheid vom 11.01.2022 bisher erbrachten Leistungsumfang von 122 EUR monatlich hinausgeht. Insofern fehlt es an einer vorherigen Antragstellung bei der Behörde. Eine Befassung der zuständigen Behörde vor der Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes bei Gericht ist Zulässigkeitsvoraussetzung, andernfalls ist das Rechtsschutzbedürfnis nicht zu bejahen (vgl. Beschluss des Senats vom 27.10.2020 â□□ L 8 AY 105/20 B ER â□□ juris; Keller, a.a.O., § 86b Rn. 26b). Der ASt hat sich hier aber nicht rechtzeitig vor Antragstellung beim SG an den Ag gewandt. Der Ag hatte ihm mit dem Bescheid vom 11.01.2022 Grundleistungen

für die Zeit ab Januar 2022 nach Bedarfsstufe 2 bewilligt. Diese Bewilligung hat der ASt nicht angegriffen und auch gegenüber dem Ag vor Antragstellung beim SG nicht kundgetan, dass er mit der Höhe der bewilligten Grundleistungen nicht einverstanden sei. Dies ist vielmehr erstmals mit dem zeitgleich zu dem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz eingelegten Widerspruch erfolgt. Umstände, die ausnahmsweise eine vorherige Befassung der Behörde als entbehrlich ansehen lassen könnten (vgl. Keller, a.a.O., § 86b Rn. 26b), sind vorliegend nicht ersichtlich, zumal sich der ASt auch auf die Anhörung (Schreiben vom 20.04.2022) nicht geäuÃ∏ert hatte.

Im ̸brigen ist der Antrag auf einstweiligen Rechtschutz mit dem oben dargelegten Inhalt zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Nach <u>§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG</u> kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den FÄxllen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dem Widerspruch des ASt gegen den Bescheid vom 11.01.2022 kommt wegen § 86a Abs. 1 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung zu. Die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung steht im Ermessen des Gerichts und erfolgt auf Grundlage einer InteressenabwĤgung (vgl. zu den verfassungsrechtlichen Aspekten der AbwÄxgungsentscheidung: BVerfG, Beschluss vom 25.02.2009 â ☐ 1 BvR 120/09 â ☐ juris). Abzuwà ¤gen sind die privaten Interessen des jeweiligen Antragstellers, vom Vollzug des Verwaltungsakts bis zum rechtskrĤftigen Abschluss des Verfahrens verschont zu bleiben, und das Ķffentliche Interesse an der Vollziehung der behĶrdlichen Entscheidung. Weder für den Gesichtspunkt der Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens noch im ̸brigen Iässt sich mangels entsprechender gesetzlicher Vorgaben abstrakt festlegen, welche Anforderungen im Rahmen der summarischen Prüfung an einzelne AbwĤgungsgesichtspunkte zu stellen sind. Die Bedeutung des materiellrechtlichen Aspekts des Hauptsacheverfahrens erschlieà t sich aus den Besonderheiten des Eilverfahrens, und zwar aus dessen dienender Funktion, dem Prognosecharakter und dem begrenzten Prüfungsgegenstand. Im Rahmen dieser InteressenabwĤgung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache ebenso eine Bedeutung zu wie den BeeintrĤchtigungen des Antragstellers durch eine mĶgliche Vollziehung, wenn besondere private Interessen überwiegen (vgl. Beschluss des Senats vom 30.07.2015 â∏∏ <u>L 8 SO</u> 146/15 B ER â∏∏ juris; Keller, a.a.O., § 86b Rn. 12i).

Gemessen hieran ý berwiegt das Suspensivinteresse des ASt.

Fýr die vorliegend geltend gemachten Geldleistungen nach den §Â§ 3, 3a AsylbLG ist der Ag sachlich gemäÃ∏ § 10 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) und örtlich gemäÃ∏ § 10a Abs. 1 AsylbLG zuständig, da der ASt in einer Aufnahmeeinrichtung i.S.d. § 44 des Asylgesetzes (AsylG) im Gebiet des Ag untergebracht ist und sich in dieser Einrichtung auch tatsächlich aufhält. Auch wenn der Ag demnach im übertragenen Wirkungskreis handelt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 DVAsyl) und Kostenträger letztlich der Freistaat Bayern ist (§ 12 Abs. 1 DVAsyl),

welcher den Landkreisen und kreisfreien Städten die aufgewandten Kosten erstattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes â∏ AufnG), ist dennoch der Ag passiv legitimiert, denn er handelt auch im übertragenen Wirkungskreis nicht als staatliche Behörde (Art. 4 und 6 der Bayer. Landkreisordnung). Einer Beiladung bedurfte es jedoch nicht, da kein Eingriff in die Rechtssphäre des Freistaates Bayern erfolgt (vgl. Urteil des Senats vom 05.08.2020 â∏ L8 AY 28/19 â∏ juris).

Dem ASt steht voraussichtlich auch für die Zeit ab Juni 2022 weiter ein Anspruch auf Grundleistungen aus dem Bescheid des Ag vom 11.01.2022 zu, denn der Bescheid vom 05.05.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.08.2022 erweist sich bei der gebotenen summarischen Prüfung als rechtswidrig.

Der Bescheid vom 05.05.2022 ist formell rechtmäÃ∏ig.

Vor seinem Erlass ist die von Art. 28 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vorgeschriebene â□□ die Voraussetzungen fÃ⅓r eine Ausnahme sind nicht erkennbar â□□ Anhörung des ASt erfolgt (Schreiben vom 20.04.2022).

Auà erdem war der Ag fà 4r die Anspruchseinschrà nkung zustà ndig, § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 48 Abs. 4 und § 44 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. § 19 Abs. 1 DVAsyl, da er, wie bereits ausgefà 4hrt, fà 4r die Gewà nrung der uneingeschrà nkten Leistung zustà ndig ist.

Der Bescheid vom 05.05.2022 ist jedoch voraussichtlich materiell rechtswidrig.

Der Ag stützt die Aufhebung seines Bewilligungsbescheids vom 11.01.2022 auf § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÄxchlichen oder rechtlichen VerhÄxltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ä\(\text{nderung eintritt.}\) Eine solche wesentliche ̸nderung ist vorliegend im Zuge der Ablehnung des Asylantrags des ASt als unzulÄxssig durch Bescheid des BAMF vom 08.04.2022 jedoch nicht eingetreten. Mangels einer ̸nderung der Verhältnisse kann im Ã∏brigen auch dahinstehen, ob im Bescheid vom 11.01.2022 wirksam eine auflĶsende Bedingung enthalten ist (â∏solange sich die VerhĤltnisse nicht Ĥndernâ∏). Selbst wenn man dies annähme, wären die Voraussetzungen für deren Eintritt mithin nicht erfüllt. ̸berdies wäre davon auszugehen, dass die Bedingung rechtswidrig und damit unwirksam ist, da die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Nebenbestimmung gemäÃ∏ Art. 36 BayVwVfG nicht gegeben sind, insbesondere fehlte es an der von Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Ermessensausübung (vgl. Beschluss des Senats vom 15.03.2022 â∏ L 8 AY 3/22 B ER).

Der Ag stützt die vorgenommene Anspruchseinschränkung für die Zeit von Juni bis November 2022 auf § 1a Abs. 7 i.V.m. Abs. 1 AsylbLG (in der seit 01.09.2019

geltenden Fassung des Gesetzes vom 13.08.2019, BGBI. I, 1290, bzw. vom 15.08.2019, BGBI. I, 1294). Danach erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des BAMF nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 des Asylgesetzes (AsylG) als unzulässig abgelehnt wurde und fýr die eine Abschiebung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG angeordnet wurde, grundsÄxtzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschlieÃ∏lich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Dies gilt nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat (§ 1a Abs. 7 Satz 2 AsvIbLG). Vorliegend hat der ASt nicht um einstweiligen Rechtsschutz gegen den Bescheid des BAMF vom 08.04.2022 nachgesucht. Er war damit jedenfalls ab dem Beginn der hier streitigen AnspruchseinschrĤnkung mit dem 01.06.2022 vollziehbar ausreisepflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG). Der Asylantrag des ASt wurde vom BAMF auch nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG als unzulÃxssig abgelehnt, weil ein anderer Staat â∏ nämlich Bulgarien â∏ gemäÃ∏ Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) fýr die Bearbeitung des Asylantrags zuständig ist. Zugleich wurde die Abschiebung dorthin angeordnet.

Rein seinem Wortlaut nach wird eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG allein aus dem Grund vorgenommen, dass der Leistungsberechtigte einem europĤischen Asylregime unterworfen ist; ýber das Verweilen im Bundesgebiet hinaus ist kein weiteres pflichtwidriges Verhalten erforderlich (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung, BT-Drs. 19/20984, S. 8). Die AnspruchseinschrĤnkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG knüpft weder an eine durch bestimmte äuÃ∏ere Umstände geänderte Bedarfslage noch an ein ausländerrechtlich missbilligtes Verhalten, sondern an die Rechtsfolge einer auslĤnder- bzw. asylrechtlichen Entscheidung an. Berücksichtigt man die Tatbestandswirkung einer bindenden ausländerrechtlichen Entscheidung für die Sozialleistungsbehörden â∏ auf das ausländerrechtlich ausdrücklich mitbedachte Vorgehen, nämlich eines Antrags nach <u>§ 80 Abs. 5</u> der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), nimmt die Norm Bezug â∏∏ geht der Senat davon aus, dass eine LeistungseinschrĤnkung verfassungsrechtlich noch zuläxssig sein kann (vgl. Beschluss des Senats vom 18.01.2022 â∏∏ <u>L 8 AY 103/21 B ER</u> â∏∏ juris; Siefert in Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., § 1a Rn. 90; i.E. ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.03.2020 â∏∏ L 20 AY 48/19 B ER â∏∏ juris).

Nach stĤndiger Rechtsprechung des Senats gebieten jedoch das Grundrecht auf die GewĤhrung eines menschenwĹ⁄₄rdigen Existenzminimums und der Grundsatz der VerhĤltnismĤÄ□igkeit wegen der verglichen mit anderen existenzsichernden Leistungssystemen deutlich reduzierten Leistungen des AsylbLG eine restriktive Auslegung aller TatbestĤnde des § 1a AsylbLG. Nach dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 â□□ juris) kĶnnen migrationspolitische ErwĤgungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flù⁄₄chtlinge niedrig zu halten, um Anreize fù⁄₄r Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell höheres Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantierte

Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (vgl. BVerfG vom 18.07.2012  $\hat{a} \sqcap \underline{n} \perp \underline{n$ jedenfalls dem Wortlaut nach â∏ eine AnspruchseinschrĤnkung ohne Anknüpfung an ein Fehlverhalten vorsieht, widerspricht dies dem bisherigen Sanktionssystem sowohl im AsylbLG als auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch â∏ SGB II) und der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch â∏ SGB XII), wonach die Kürzung von Leistungen stets ein bestimmtes, vorwerfbares Verhalten oder Unterlassen des Leistungsberechtigten zur Voraussetzung hat. Dann hat es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand, eine Leistungskürzung zu vermeiden bzw. zu beenden (vgl. zu § 1a Abs. 4 AsylbLG: Beschluss des Senats vom 17.09.2018 â∏ L 8 AY 13/18 B ER â∏∏ juris). Mit Blick hierauf fordert der Senat im Wege der normerhaltenden, teleologischen Reduktion, dass auch bei einer AnspruchseinschrÄxnkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist (Beschlüsse des Senats vom 11.04.2022 â∏∏ L 8 AY 34/22 B ER, 15.03.2022 â<sub>□□</sub> <u>L 8 AY 7/22 B ER</u> und 18.01.2022 â<sub>□□</sub> <u>L 8 AY 103/21 B ER</u> â<sub>□□</sub> alle nach juris; vgl. auch Oppermann in jurisPK-SGB XII, <u>§ 1a AsylbLG</u>, Stand: 25.07.2022, Rn. 150).

Als solches pflichtwidriges Verhalten kann es ausreichen, dass ein Antragsteller trotz Kenntnis von der ZustĤndigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats fļr die Durchführung des Asylverfahrens und trotz vollziehbarer Ausreisepflicht nicht freiwillig dorthin ausreist. Vorliegend ist aber die Vorwerfbarkeit des Verhaltens des ASt nicht anzunehmen. Der ASt ist nicht darauf hingewiesen worden, dass er die LeistungseinschrÄxnkung durch freiwillige Ausreise abwenden kann. Obgleich es zutreffen mag, dass dem ASt bekannt war, dass er freiwillig aus Deutschland ausreisen kann, beinhaltet dies noch nicht das Wissen darum, dass er diese Möglichkeit wahrnehmen muss, will er nicht leistungsrechtliche Folgen gewÄxrtigen. Aus dem Bestehen einer asylrechtlich begrļndeten vollziehbaren Ausreisepflicht bzw. einer AusreisemĶglichkeit musste der ASt nicht ohne weiteres Folgen für den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG ableiten. Dazu hätte es eines entsprechenden behördlichen Hinweises bedurft â∏∏ der vorliegend weder vonseiten der AuslĤnderbehĶrde noch durch den Ag erteilt worden ist. Das Fehlen eines solchen Hinweises führt damit zur Verneinung der Vorwerfbarkeit des weiteren Verweilens des ASt im Bundesgebiet. Dass ein solcher Hinweis nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, worauf das SG verweist, ist fýr die Beurteilung demnach ohne Belang.

Hinzu kommt hier, dass  $\hat{a}_{\parallel}$  jedenfalls f $\tilde{A}_{4}$ r die Zeit ab 14.07.2022  $\hat{a}_{\parallel}$  die tatbestandlichen Voraussetzungen des  $\hat{A}_{5}$  1a Abs. 7 AsylbLG insgesamt entfallen sind und die Anspruchseinschr $\tilde{A}_{2}$ nkung auch deswegen rechtswidrig (geworden) ist. Das BAMF hat mitgeteilt (Schreiben vom 14.07.2022), dass die  $\tilde{A}_{2}$ berstellungsfrist im Dublin-Verfahren seit dem 14.07.2022 abgelaufen ist und die Entscheidung  $\tilde{A}_{2}$ ber den Asylantrag nunmehr im nationalen Verfahren erfolgt. Der Ablauf der  $\tilde{A}_{2}$ berstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-Verordnung zieht die Wirkungslosigkeit des Dublin-Bescheids nach sich, wenn der Asylantragsteller nicht innerhalb der Frist ausreist oder in den betreffenden Staat  $\tilde{A}_{2}$ berstellt wird. Mit der (Wieder-)Aufnahme des nationalen Asylverfahrens ist ein pflichtwidriges Verhalten,

welches eine AnspruchseinschrĤnkung rechtfertigen könnte, somit nicht mehr gegeben (vgl. Beschluss des Senats vom 08.09.2022 â□□ L 8 AY 65/22 B ER).

Der Einwand des Ag bzw. der Regierung von Unterfranken im Widerspruchsbescheid vom 04.08.2022, es komme nicht darauf an, ob der Bescheid des BAMF (noch) Bestand habe, geht daher fehl. Dieser europarechtlich angelegte Mechanismus wird im ̸brigen auch aus dem Wortlaut des <u>§ 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG</u> erkennbar, der eine AnspruchseinschrĤnkung erlaubt, â∏auch wenn die Entscheidung [des BAMF] noch nicht unanfechtbar istâ∏. Das kann nicht anders verstanden werden, als dass die Entscheidung des BAMF, dass der Asylantrag wegen der ZustĤndigkeit eines anderen Staates für die Bearbeitung des Asylantrages unzulässig ist, weiterhin bestehen muss. Ferner würde es zu einem Wertungswiderspruch führen, wenn nicht einmal die Aufhebung bzw. Erledigung des BAMF-Bescheides auf sonstige Weise dazu führen würde, dass eine Anspruchseinschränkung entfällt bzw. gar nicht infrage kommt, die blo̸e Anordnung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren jedoch schon (<u>§ 1a Abs. 7 Satz 2 AsvlbLG</u>). ̸berdies könnte ein Fortbestehen der Anspruchseinschränkung auch vor dem oben dargelegten verfassungsrechtlichen Hintergrund, der eine restriktive Anwendung des <u>§ 1a AsylbLG</u> gebietet (vgl. Oppermann, a.a.O.), nicht gerechtfertigt sein. Die weitere Argumentation, § 1a Abs. 7 AsylbLG würde an ein Fehlverhalten in Form der Einreise nach Deutschland trotz asylrechtlicher Zuständigkeit eines anderen Staates anknüpfen, verfängt ebenso wenig. Dieser Gedanke mag der Beweggrund für die Schaffung von § 1a Abs. 7 AsylbLG gewesen sein, daran knüpft aber die Anspruchseinschränkung nicht an. Vielmehr kommt es nach dem Wortlaut der Norm allein auf das Vorliegen einer Entscheidung des BAMF an, wonach der Asylantrag mangels ZustĤndigkeit der deutschen Behörden unzulässig ist. Das ist auch folgerichtig, denn es kann der Fall eintreten, dass Deutschland trotz Einreise bei ZustÄxndigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EuropÄxischen Union von seinem nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung vorgesehen Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Sowohl in dieser Konstellation als auch nach dem Ablauf der Ã□berstellungsfrist erfolgt sodann eine (nationale) Entscheidung über den Asylantrag in der Sache mit der Folge, dass der betreffende Asylsuchende ohnedies nicht mehr in den anderen, vormals zuständigen Mitgliedstaat abgeschoben würde, sondern in sein Heimatland bzw. einen anderen aufnahmebereiten Staat.

Wie der Senat bereits entschieden hat (Beschluss vom 15.03.2022 â L L 8 AY 3/22 B ER â dieser ist den Beteiligten bekannt), stellt das eine zu ber à kcksichtigende wesentliche à nderung â die ungeachtet dessen, dass die Anspruchseinschr à nkung schon aus den oben genannten Gr à knden von Anfang an rechtswidrig war â die i.S.d. 48 SGB X dar, die dazu f à knt, dass die ver f à kgte Anspruchseinschr à nkung auf zuheben ist. Zwar ergibt sich nicht bereits aus dem Wortlaut von 1a Abs. 1 Asylb G oder 14 Asylb G, dass mit dem Wegfall bzw. dem Abstellen des pflichtwidrigen Verhaltens die Anspruchseinschr à nkung zu beenden ist. Lediglich in 1a Abs. 5 Satz 2 Asylb G ist dies ausdr à kcklich normiert. Allerdings ist aus dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verh Ä kltnism Ä ka lien staatlichen Handelns abzuleiten, dass eine Anspruchseinschr Ä nkung endet, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben

sind. Auch im Bereich der Existenzsicherung, der in Bezug auf Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG betroffen ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 â∏ 1 BvL 10/10 , <u>1 BvL 2/11</u> â∏∏ juris), ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, Mitwirkungspflichten vorzusehen und Instrumente zu schaffen, um deren Einhaltung durchzusetzen und dazu gegebenenfalls Sanktionen zu verfå¼gen. Allerdings ist dabei der Grundsatz der VerhältnismäÃ∏igkeit zu beachten, der es u.a. gebietet, dass eine Minderung nicht unabhĤngig von der Mitwirkung der Betroffenen starr andauert (vgl. BVerfG, Urteil vom 05.11.2019  $\hat{a} \sqcap \underline{1} \text{ BvL } 7/16$   $\hat{a} \sqcap \underline{1} \text{ juris}$ ). Zwar kn $\tilde{A}^{1/4}$ pfen diese zum Sanktionsregime des SGB II aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an andere Zwecke an, als sie den AnspruchseinschrÄxnkungen nach § 1a AsylbLG zugrunde liegen (vgl. Urteil des Senats vom 05.08.2020 â∏∏ <u>L 8 AY 28/19</u> â∏∏ juris). Jedoch entbindet dies nicht davon, das ̸bermaÃ∏verbot auch in Bezug auf § 1a AsylbLG zu beachten. Auch § 1a i.V.m. § 14 AsylbLG sieht grundsÃxtzlich eine starre Sanktionsdauer vor. Dies darf aber nicht dazu führen, dass eine Absenkung der existenzsichernden Leistungen andauert, obschon sie im konkreten Fall den verfolgten Zweck nicht oder nicht mehr erreichen kann (vgl. Oppermann in jurisPK-SGB XII, A\\(\frac{A\\circ}{14}\) AsylbLG, Stand 25.10.2021, Rn. 17). Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass bei Entfallen des Grundes für die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsybLG diese zu beenden ist (vgl. auch das Urteil des Senats vom 05.08.2020 â∏ L 8 AY 28/19 â∏ juris). Das war hier jedenfalls seit dem 14.07.2022 mit Ablauf der ̸berstellungsfrist der Fall. Ab dann war nämlich klar, dass der ASt sich nicht mehr in einen anderen Mitgliedstaat der EuropÄxischen Union zu begeben hatte, um dort das Asylverfahren durchzuführen, sondern dies in Deutschland durch das BAMF erfolgt. Damit ist die Annahme einer nur noch kurzen Aufenthaltsdauer und eines reduzierten Bedarfs im Rahmen der Existenzsicherung nicht mehr begründbar bzw. kann kein rechtsmissbräuchliches Verweilen im Bundesgebiet mehr gegeben sein.

Der Senat geht daher davon aus, dass die AnspruchseinschrĤnkung durch den Bescheid des Ag vom 05.05.2022 aller Voraussicht nach rechtswidrig ist. Liegt jedoch kein Grund für eine Anspruchseinschränkung vor, fehlt es an einer wesentlichen Ã∏nderung der rechtlichen Verhältnisse i.S.d. <u>§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG</u> i.V.m. <u>§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X</u>. Für die Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 11.01.2022 fehlt damit die Grundlage.

Da Widerspruch und Anfechtungsklage in der Hauptsache voraussichtlich erfolgreich sein werden,  $\tilde{A}^{1}/_{4}$ berwiegt das Interesse des ASt, vom Vollzug des Verwaltungsakts vorl $\tilde{A}$  wufig verschont zu bleiben. Die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs war anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der <u>ŧŧ 183</u>, <u>193 SGG</u> und folgt dem Ergebnis in der Sache.

Dem ASt ist au̸erdem für das Beschwerdeverfahren PKH ohne Ratenzahlung zu bewilligen und sein Bevollmächtigter beizuordnen. Nach <u>§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG</u> i.V.m. <u>§ 114</u> der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag PKH, wenn die

beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Erfolgsaussichten f $\tilde{A}^{1}$ /4r das Beschwerdeverfahren bestehen, wie sich aus den obigen Ausf $\tilde{A}^{1}$ /4hrungen ergibt, und es liegen auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen vor. Die Vertretung durch einen Bevollm $\tilde{A}$ xchtigten erscheint erforderlich ( $\hat{A}$ § 121 ZPO).

Dieser Beschluss ist gemäÃ☐ <u>§ 177 SGG</u> unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 03.11.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024